

„mit den vor Schaden vns behueten vor jr Genaden vnser Für-
 „sten de alten, daz vns dem werden behalten, dann sy vns vor
 „behalten sind, darumb wir vnd vnser Chind, müssen ins zu Wil-
 „len leben. Die Hantvest, die vns habent geben der tugenthast,
 „und der wakcher Markgraf Ottacher, und der lest Chaiser Fried-
 „reich, vnd Ewr Vater, der daz Reich mit großen Ern hat ver-
 „richt.“ Und sie fuhren dann fort: „Als wir euch unlängst ge-
 „gen die Ungarn wohlgerüstet zuzogen, habt ihr uns aufgefordert,
 „etwas Zeitliches zu begehren, und ihr würdet es nicht weigern.
 „Wir aber schwiegen und forderten nichts, weil es in Zeit der
 „Noth war und wir erst euch helfen wollten. Nun aber
 „steht es anders und wir kommen mit dem Gesuch um Haltung
 „unserer Rechte, widrigenfalls wir auch uns unserer Pflichten ge-
 „gen euch ledig halten!“

Ausbildung des Adels nach verschiedenen Graden und Heeres-
 reschilden. Die ältesten Adelsfamilien in der Steiermark
 bis zum Schlusse des dreizehnten Jahrhunderts.

In den großen Markgenossenschaften celtisch-germanischer
 Völker ist der Erbadel, durch Verdienst um das Gemeinwohl des
 Volks und des Marklandes, besonders in Kriegen emporgehoben,
 uralt. Gewisse, solchen ausgezeichneten Männern von der Nation
 selbst zugetheilte Ehrenvorzüge, bewährt und hochgeachtet im öffent-
 lichen Leben, begründeten ihn und bildeten daraus nach und nach
 den germanischen Geschlechtsadel ¹⁾, dessen Edelgeborne frühzeitig
 schon vor den andern Gemeinfreien (Ingenui, Liberi, Ignobiles)
 als Adelige, als besonders hochgeehrten und bevorzugten
 Geschlechtern Entsprößene, als die Vordersten des
 Volks, als des Reiches Freiherrn u. s. w. (Nobiles, Ho-
 mines boni generis, Homines bonae libertatis, Potentes, Natu
 Majores, Meliores, Optimates, Barones Regni) ausgezeichnet wor-

¹⁾ Fortwährend mit den alten, nur schärfer ausgeprägten Hauptzügen und Vor-
 rechten: zu Regenten des Reichs, als Herzoge, Markgrafen, Gaugrafen, und
 zu anderen höheren Staatsämtern erwählt zu werden; vorherrschende Theil-
 nahme an allen Geschäften und Geschicken des ganzen Reichs; daher große
 Verdienste und Einfluß in denselben; das Recht großer bewaffneter Gefolge
 zu eigenen Fehden; Besitz weitläufiger und keinem Niederen verpflichteter
 Gaalgüter und erbliche Herrlichkeit auf denselben; höheres Wehrgeld in der
 Gemeinde; wechselseitige Verheirathungen in den Adelsgeschlechtern.

den sind. Die Stände dieser Adelligen und der andern freien, gemeinfreien Wehren bildeten demnach durch Jahrhunderte zwei große selbstständige Körperschaften im fränkisch-germanischen Reiche; doch so, daß Erstere nur Einen Körper durchaus edelgeborner Mitglieder vorstellten.

Aber auch schon frühzeitig begründeten in diesem Adelskörper selbst wieder großer Reichthum an Saalgründen und hörigen Leuten, zahlreiches Dienstgefolge an Kriegs- und Hausministerialen, viele Allode mit Hoheitsrechten ausgestattet, einflußvolle, hohe Ehrenämter im Staate und am Hofe des Reichsoberhauptes, und insbesondere ausgezeichnete Verdienste um König und Reich, merkwürdige und dauernde Unterschiede in der öffentlichen Schätzung, welche am Ende selbst wieder zu genau bestimmten Abstufungen sich gestalteten und im Adelskörper festhielten.

Seit der ersten Hälfte des zehnten Jahrhunderts ward durch den Drang der Zeitereignisse und den strategischen Geist K. Heinrichs I. der Heerbannsdienst immer mehr Reiterdienst; er erforderte schwerere kostspielige Bewaffnung und eine geübtere Mannschaft, was alles nur unter einem Theile freier Wehren und Dienstleute gefunden werden mochte. So fiel der ganze bewaffnete Reichsdienst von bestimmten Bezirken auf den Adel als Vasallen, welcher ihn auch übernahm und mit seinen geübteren und besser gerüsteten Dienstleuten und mit wenigen noch dazu pflichtigen und geschickten freien Wehren oder Vasallen leistete. Neben dem Drucke der alten Heerbannsgesetze, wodurch ungemein viele freie Allode zu Prefariengütern herabgedrückt worden waren, ward auch durch die veränderte Kriegsweise und durch das Vasallenwesen ein weiterer Theil noch übriger freien Wehren von persönlicher Heeresfolge enthoben, wofür diese von jetzt an Steuern, d. i. eine, theils durch Verträge, theils durch willkührliche Bestimmungen nach und nach in eine förmliche Servitut oder Belastung verwandelte Entschädigung (Meriscilling) leisten mußten. Dadurch gelangte der Adel zu erhöhter Dienstmannschaft; weil nicht nur der unbegüterte Gemeinfreie, um Unterhalt zu finden, sondern auch der Begütertere, um seine kriegerische Ehre in der Nation nicht zu verlieren, sich in die Vasallenschaft und in das Dienstgefolge des Adels drängte; und weil jetzt, wer Reiterdienst zu leisten hatte, dem Adel Huld thun mußte, als sein Vasall und Dienstmann. Dadurch bekam der Adel eine vom Könige und dem gemeinfreien Wehrstande sehr unabhängige Stellung; der gemeinfreie Wehre wurde somit völlig außer Was-

fen gesetzt und nur bei allgemeiner Landnoth zu Landfolge mit Waffen und Dienst pflichtig. Die meisten der noch übrigen gemeinfreien Wehren konnten zwar jetzt ihr Erbgut ruhig bauen; aber ohne die alte kriegerische Standesehre und von nun an größtentheils entweder auf einem Lehngute des Adels, oder auf dem früheren, nunmehr in ein Präbendengut der Kirche oder des Adels verwandelten Eigengute sesshaft; wodurch sie Hinterlassen ihrer Schutzherrn und zum Reichsdienst steuerpflichtig geworden waren. Nur mehr die auf solchem Wege heerbannspflichtig gebliebenen Gemeinfreien und die Dienstleute führten jetzt den Ehrennamen Wehre, Vasall (Miles), oder von der vorherrschenden Weise des Kriegsdienstes Ritter (Eques).

Seit dem nun dergestalt das ganze Kriegswesen (Militia) auf den Adel, auf Vasallen und auf die von ihren Gütern zum Reiterdienste verpflichteten Freien (nebst den Vasallen und Ministerialen des Adels) gestellt war, bildete sich in der Nation ein eigener Stand adeliger und freier Männer, welche, bloß kriegerischer Lebensweise gewidmet (Vita militaris), Waffenhandwerk und Kriegsunftmäßig erlernen mußten; so daß man in ihrer Innung nur allmählig und stufenweise als Bube, Page oder Edelknabe (Junior) und Knappe (Famulus, Armiger) zu den höhern Graden ihres Standes und zu der durch religiöse und militärische Feierlichkeit zu ertheilenden Ritterwürde (Cingulum militare) emporsteigen konnte. blieb nun diese Würde mit den erblichen Lehnen durch mehrere Generationen hindurch in denselben Geschlechtern, so bildete und festigte sich nach und nach von selbst die Idee und der Grundsatz, daß man, um die Ritterwürde erlangen zu können, selbst ritterbürtig, oder aus ritterlichem Geschlechte (e genere militari) seyn müsse. Dies ist nun bis in die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts der Ursprung des aus Adelligen und Freien zwischen dem höhern Adel und den gewöhnlichen Gemeinfreien in Mitte stehenden dritten Standes, der Ritterbürtigen, oder der Ritterschaft mit erblichen Vorzügen, welche nicht auf Güterbesitz, wie früher, sondern auf der Person hafteten.

Von nun an unterschied man im öffentlichen Leben drei eigene Klassen von Personen: die Semperfreien, die Mittelfreien und die freien Landsassen. Die beiden Ersteren waren diejenigen, welche den Reichskriegsdienst übernahmen und die, durch welche sie ihn ordentlicher Weise leisteten. Die übrigen Freien wurden als Ungenossen derselben angesehen. Die Semperfreien

machten den hohen Adel und den Herrenstand aus. Sie bestanden aus Fürsten und freien Herren, im Besitze der Landeshoheit (oder wenigstens vermöge ihrer Geburt der Landeshoheit fähig) und folglich auch der Reichsstandschaft; des Privilegiums eigenen Gerichtsstandes vor dem deutschen Reichsoberhaupt oder dessen Hofrichter und einer höhern Rangordnung des Heerschildes. Die Mittelfreien bestanden aus den Ritterbürtigen, fähig durch angeborne Würdigkeit die Ritterwürde zu erlangen, sie Andern zu ertheilen, in Ritterorden und Stifte aufgenommen zu werden, zu turniren, Ritter- und Hoflehen zu erwerben, und endlich erbliche Wappen zu führen, oder Wappengenossen, das ist, zu Schild und Helm geboren zu seyn. Nach dem Range der eigenen Reichsheerschilde gab es dann folgende Stände und Klassen von Personen nach ihren eigenen Heerschilden, um ihren höheren oder geringeren Stand, wie er durch Geburt, Würde oder Dienstverhältnisse im öffentlichen Leben unterschieden war, zu bezeichnen. Den ersten Heerschild hat der König; den zweiten haben die geistlichen Fürsten, weil sie nur des Königs Dienstleute (Ministeriales) sind; den dritten haben die weltlichen Fürsten, weil sie unbeschadet des Fürstnamtes der Geistlichen Dienstleute werden können; den vierten haben die Grafen und Freiherren, weil sie der Fürsten Dienstleute sind; den fünften haben die Bannerherren oder Mittelfreien, welche nämlich nicht Höchstfreie, Freiherren sind, aber andere Freie zu Mannen haben können; den sechsten hat die gemeine Ritterschaft (dem Geburtsstande nach der fünften Klasse gleich und daher auch fähig, in diese ohne besondere Standeserhöhung hinaufzurücken), das ist, die Vasallen und die Dienstleute der vorstehenden Klassen, die jedoch selbst keine ritterliche Mannschaft haben konnten; den siebenten hatten alle Freien, die nicht ritterlicher Geburt waren.

Während dieses Bildungsganges eignete sich der gesammte Adel immer mehr Vorrechte zu, nicht nur gegen die immer weniger werdenden freien Wehren und das Volk, sondern auch gegen die Gewalt des Reichsoberhauptes und der Landesregenten, bis er endlich ungebeten und ohne Vollmacht das Volk selbst vertrat.

Nach diesem allgemeinen Gange geben Geschichtsquellen und Urkunden, den Adel in der Steiermark betreffend, Folgendes. Adel und Adelige erscheinen schon in der celtisch-germanischen Bevölkerung dieses Landes, wie wir oben und früher im ersten Theile unserer Landesgeschichte dargethan haben. Das altbajonische Ge-

setz setzt den Adel als eine Hauptklasse der Bewohner austraischer Vorländer überall voraus; und die umsichtigsten Geschichtschreiber glauben Gründe zu haben, die später in der Ost- und der Steiermark herrschenden Regentenhäuser und viele andere einheimische Edelgeschlechter auf die neben den Agilolfingern in Bajuvarien altberühmten und uralt adeligen Familien von Hourfi, Drozza, Fagena, Bahilinga und Anniona, als auf die ältesten Stammhäuser, zurückleiten zu dürfen.

In allen, die nördliche und westliche Steiermark umgebenden salzburgischen und oberösterreichischen Gauen, insonderheit im Gaue der Dttokare an der Traun und Enns, treffen wir mit den ersten geschichtlichen Erinnerungen auf zahlreichen Adel unter den ältherab erhaltenen Landesbewohnern ¹⁾. Zwischen dem Jahre 860 und 900 treffen wir auf einen edlen Grafen Witagowo zu Admont im Ennsthale und den wohl gleichfalls dem Adel angehörigen reichen Güterbesitzer Wodilhelm zu Graz und zu Mautstatt an der Mur. In der Epoche vom Jahre 900 bis 940 zeigen Urkunden und Saalbücher die hochedlen Urältern der Traungaugrafen um Leoben, Göß und im Kraubatgaue des obern Murthales; den Edlen Reginhart mit seiner Gemalin Suanahilt ebenfalls im Leobenthale; den Grafen Albrich zu Admont und an den Salinen in Hall daselbst im Ennsthale; den adeligen Mann Weriant mit der Gemalin Adalastwinde zu Haus im obersten Ennsthale; den edeln Marquard im Undrimthale um Knittelfeld und Judenburg. Jahr 942 — 970 den edlen Slovonen Laduka zu Lanzendorf bei Pettau. Jahr 1042 — 1060 einen Grafen Hartwick an der Lafnitz und Sulm; einen adeligen Waltfried an der Sulm, zu Rein und Kraubat; einen edeln Eppo im Sulmthale, zu Ungerstätten und Peckau; einen adeligen Mann Wezilo, blutsverwandt zu einem Grafen Astuin, zu Radlach am Nadelberge ²⁾.

Von jetzt an beginnt die Unterscheidung und Eintheilung der Landesbewohner beider Marken mit bestimmten Benennungen in Herren, Ritter, Knechte und in Bürger in Städten (J. 1212) ³⁾; in Herren und Ritter, Herren und Baronen, und darunter insbesondere in Fürsten, Grafen, Freie, Dienst-

¹⁾ Suavia, Anhang. p. 90. 133. 137. 142. 151. 160. 161. 164. 168. 172. 192. 197. 198. 290. 291.

²⁾ Suavia, Anhang. p. 94. 104. 129. 132. 151. 166. 192. 223. 251. 253.

³⁾ Kurz, Dester. unter K. Dttokar II. p. 261.

männer; in Grafen, Freie, Dienestmann, Knechte (Edelknechte) (S. 1224) ¹⁾; in Pfaffheit, Herren, Ritter, Knechte (gesehen daselbst in Steirerland); in Ritter oder Rittermäßige und Bawern (S. 1205) ²⁾; in Grafen, Adelige, Ritter (Comites, Nobiles, Milites) (S. 1234); in der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts unterscheidet Horneck eben so Fürsten, Herren, Grafen, Adel, Ritter, Knechte, Edelknechte, hochgeborne Knechte, Knappen (und alle erbern Lewt) ³⁾; und Kaiser Rudolph I. läßt seinen Landfrieden und alle andern allgemeinen Bestätigungsbriefe und Anordnungen für die Steiermark und für Innerösterreich ergehen an: Bischöfe und weltliche Fürsten, an die Grafen, Baronen (Barones), adeligen Ministerialen und Vasallen (S. 1274, 1279) ⁴⁾. Man unterschied daher selbst in der Adelskörperschaft eine Klasse höhern und niedern Adels. Der Stifter von Sextau, Adeltam von Waldeck, wird in Urkunden ein Mann von sehr freigebornem Adel genannt (Vir valde ingenuae nobilitatis ⁵⁾ S. 1140). Der Stifter von Gleink heist in Steirergarstnerurkunden ein Edler von der höhern Klasse (S. 1125. Nobilis de conditione majori ⁶⁾). Die Grafen Heinrich und Siegfried von Schala nennt Markgraf Ottokar VIII. erlauchte Personen, Herren von der alleredelsten Abkunft (Personas illustres. Nobilissimae prosapiae! S. 1179) ⁷⁾. Wenn der Leobnerchronist die Grafen von Pfannberg und die Herren von Wildon, Lichtenstein, Pettau, Stubenberg zur Klasse der Adeliheren des Landes Steier zählt (Nobiliores Styriae) ⁸⁾, so liegt auch darin eine Andeutung, daß man nicht nur den Grafen einen höhern Adelsgrad zuerkannt, sondern auch un-

¹⁾ Ulrich von Lichtenstein. p. 66. 68. 294. — Dipl. Styr. I. 245. S. 1283.

²⁾ Ennenkel im Fürstenbuche. — Rauch. I. p. 283. — Hagen. Pertz, I. 1064.

³⁾ Horneck, p. 143. 228.

⁴⁾ Landhandvest. p. 3 — 6. — Abhandl. über den Staat und die Stadt Salzburg. p. 380. IV.

⁵⁾ Caesar, Annal. I. 631.

⁶⁾ Caesar. I. 742. — Kurz, Beiträge, III. 294 — 299.

⁷⁾ Caesar, I. 773 — 774.

⁸⁾ Annal. Leob. Anno 1267.

ter der, diesen zunächst stehenden Adelsklasse wieder einigen Gradunterschied festgehalten habe ¹⁾).

Den Klassenunterschieden des Adelskörpers entsprechend erscheinen daher auch schon im zwölften Jahrhunderte urkundlich bestimmte Titelwörter und Bezeichnungen. Die Grafen hießen: Unsehnliche, Hochansehnliche (Magnifici und Spectabiles, welches Letztere unter den römischen Imperatoren ein Titel der vornehmsten Offizianten vom zweiten Range gewesen war) ²⁾; die Ritter und anderen Adelligen aber: achtungswürdige, ehrengeachtete, gestrenge, die ausgezeichneten Herren (Honesti, Honorabiles, Nobiles et Strenui, Strenui, Discreti viri); und Ulrich von Liechtenstein bezeichnet die Genossen des gesammten Adelskörpers mit: die Hohen, die Hochgeborenen ³⁾. So wie in allen Urkunden die Zeugen stets nach der Rangordnung ihres Standes aufgeführt werden, eben so wird darin auch dem Adelligen und Freien immer das Wort Herr (Dominus) vorgesetzt.

Die hochgeborenen Familien Walthuns, Zwetbochs und der mit ihnen blusberwandten älteren Grafen von Frisach und Zeltschach und Gaugrafen im Saanthale, die Grafen und Markgrafen von Eppenstein und Mürzthal, die Grafen von Witenwald, die Grafen von Kun, Kuen oder Rein gehören zwischen der zweiten Hälfte des neunten bis zum Ende des elften Jahrhunderts dem höhern uralten slovenischen und deutschen Adel der Steiermark an. Grafen von Pfannberg (mit einem Grafendistricte, Comitatus, Dominatus Phannenbergensis) erscheinen mit Anbeginne des dreizehnten, und die Grafen von Gutenberg schon im zwölften Jahrhunderte. Das Grafenthum Saaneck oder Seuneck findet man in Urkunden vom Jahre 1284; aber die Besitzer nur als Freie von Suneck (Liberi, vielleicht im höhern Begriffe von Barones?) Die Dynasten von

¹⁾ Pernoldus anno 1230 nennt die Kuenringer in Oesterreich „Potentissimos Barones terrae.“

²⁾ Caesar, I. 739: Arnulphus magnificus comes de Welsa et Lambacha. — Magnificus et nobilis Dominus Ulricus de Wallse, Capitaneus Styriae. S. 1305. — Idem II. 566. — Koch-Sternfeld. Beiträge. III. 94.

³⁾ Ulrich von Liechtenstein p. 294. — Caesar I. 347. II. — Admonterurkunde vom J. 1295. H. 5: „Discreti et nobiles viri Fridericus de Stubenberg, Otto de Pernek, Ulricus Pincerna de Ramstein.“ In einer Urkunde der steierischen Landhandvest folgen (S. 1277, 1292) die Zeugen in folgender Rangordnung: Die Bischöfe und Fürsten; die nobiles viri, Grafen; die strenui viri, meistens Ritter und andere Adelige. p. 4—8.

Stubenberg werden im Jahre 1305 zum erstenmale als Herren von Stubenberg bezeichnet (Fridericus et Henricus Domini de Stubenberch) ¹⁾. Ausdrücklich als Adelige (Nobiles) bezeichnet werden edle Familien zugenannt von (de) J. 1140 Aussee, J. 1140 Buzenberg im obern Ennsthale, 1094, 1140 St. Dionysen bei Bruck an der Mur, 1170 Donewitz bei Leoben, 1150 Eich oder Nisch, 1272 Ernfels, 1180 Eppenstein, 1156, 1170 Feistritz, 1120 Freiberg, 1280 Gleistorf (Nobiles et Milites) 1182 Gonowitz, 1150 Gösting, 1187 Grätz, 1205 Greiseneck, 1090 Hauzenbüchel, 1150 Hengst oder Hengist, 1224 Hoheneck, 1180 von Kündberg, 1140 Khager, 1094 Kraubat, 1187 Krems bei Voitsberg, 1170 Krottendorf, 1187 Leoben (allein nur Otto de Liuben), 1140 Liechtenstein, 1183 Mureck, 1187, 1227 Peggau, 1140 Paierdorf, 1094 Perchach, 1277 Pettau (1235 Hermanus de Bettowe Miles), 1184 Puch, 1150, 1170, 1180 Pücharn, Püchel, 1243 Ramstein oder Rabenstein, 1265 Radfersburg, 1136 Rodenfels (Rottensfels), 1224 Saaneck oder Seuneck, 1251 Seldenhofen, 1278 Schrattenstein, 1226 Stadel oberhalb Grätz, 1196 Strechau, 1187 Stubenberg, 1280 Thal, 1140 Waldeck, 1187 Waldstein und 1253 Wildon.

Die Klasse der rittermäßigen Leute kennt schon das österreichische Landrecht, und wir finden auch als Wehren oder Ritter (Miles, Milites) zu gleicher Zeit urkundlich bezeichnet und zubenannt die Herren von (de) 1311 Altenhofen, 1180, 1190 vom Ennsthale (darunter wohl begriffen die Ritter von Sackenberch), von Friedberg, 1279 Gail, Geul, 1253 Graben, 1218 Graßwein, 1270 Graßlupp, 1252 Größing oder Grefnich, 1190, 1268 Haus, 1278 Herbersdorf oder Herbeinstorf, 1277 Horneck, 1240 Kirchsberg, 1296 Knittelfeld, 1188 Kapsenberg, 1275 Katsch, 1294 Kholbn (Kulm), 1269 Krottendorf, 1237 Köflach, 1288 Leibnitz, 1237 Lembstz, 1272, 1282 Leoben (sonst auch Nobiles), 1237 Liboch, 1277 Lobming, 1257, 1274 Luttenberg, 1266 Mariahof, 1282, 1286 Neuschloß oder Neuhaus im obern Ennsthale, 1245 Obdach, 1213 Dplonitz oder Dplotnitz, 1254, 1260 Perchach, 1245 Pefnitz oder Pefnithofen, 1254, 1260 St. Peter (bei Leoben), 1293 Piber, 1237 Planckenwart, 1295 Prant, 1245 Purgstall, 1293 1189 Püchel, 1293 Pruschink, Pur, 1245 Reiffenstein, 1269

¹⁾ Koch-Sternfels. Beitr. III. 94. — Dipl. Styr. I: 347.

Radkersburg, 1296 Rohatz oder Rohitsch, 1284 Rotenmann, 1263 Saffa oder Saggauthal, 1245 Saurau, 1245 Schallun, 1245 Schäufling, 1253 Stretwich, 1274 Stübing, 1264 Timmersdorf, 1293 Tobel, 1263 Thal, 1252 Thurn, 1245 Utsch, 1233 Wolfenberg (wahrscheinlich Schielleiten).

So viel besagen Urkunden von einheimischen Adelligen (Nobiles) und rittermäßigen Wehren (Milites).

Es erscheinen aber in Saalbüchern und Urkunden schon mit Anbeginne des zwölften Jahrhunderts noch viele andere Geschlechternamen, theils unter den vordersten Zeugen in öffentlichen Handlungen, unmittelbar neben ausdrücklich als adelig bezeichneten Männern, theils in Blutsverwandschaft und Sippschaft mit adeligen Geschlechtern, endlich auch als freie Saalherren u. s. w. Diese und andere Gründe rechtfertigen es, wenn man auch noch folgende Geschlechter den einheimischen Familien des ältesten steiermarkischen Adels, einheimischen rittermäßigen Mannen und freien Landsassen beizählt, ungeachtet die Bezeichnung Adelige (Nobiles), nicht beigefügt ist; nämlich: die von J. 1265 Arnfels, 1129 Dürrenstein oder Diernstein, 1273 Baumgarten, 1255 Bertholdstein, 1249 Drachenburg, 1150 Echenfeld oder Eggenfeld, 1150 Feldkirchen, 1146 Gladnitz, 1120 Freiberg, 1255 Freistein, 1274 Friedberg, 1168 Fürstenfeld, 1199 Gruscharn oder Grauscharn im Ennsthale, 1286 Gurzheim, 1189 Gleichenberg, 1140 Gröbming, 1094 Hagenberg oder Hachenberg, 1190 Hollneck, 1253 Halbenrain, 1180 Hartberg, 1215 Helfenstein, 1138 Kainach, 1146 Kapfenberg, 1193 Kapfenstein, 1152 Königsberg, 1164 Landsberg, 1274 Lengenbourg, 1170 Lind oder Lint, 1257 Luttenberg, 1251 Mahrenberg, 1150 Marburg, 1140 Massenbourg, 1203 Monpreiß, 1166 Neitberg, 1170 Offenbourg oder Offenbourg im Pölsthale, 1180 Pels, 1161 Perneck, 1147 Piber, 1206 Plankenwart, 1168 Rabenstein (Ramstein?), 1199 Rohitsch, 1236 Schönstein, 1268 Spiegelfeld, 1120 Stein, 1280 Steinach, 1142 Tann, 1140 Teuffenbach, 1244 Vanstorf, 1214 Wachsenack, 1253 Weiffeneck, 1181 Wels oder Wöls, Welz, 1242 Windischgratz, 1138 Wolfenstein, 1160 Haus, 1182 Klamm (auch als Milites), 1150 Kulm, 1213 Lemberg (Lewenberg), 1266 Liesing, 1214 Limberg, 1094 Mandling, 1257 Mur, 1170 Mürz, Mürze, 1094 Deblarn, 1220 Pass, 1140 Palte, 1240 Passail, 1259 Pfaffendorf bei Judenburg, 1171 Pilsstein oder Peilenstein, 1202 Planckenstein, 1197 Ponitz, 1249 Rohitsch, 1271 Sonowitz, 1268 Poppendorf, 1257 Pulzgau, 1183

Rafe oder Raß und Rast, 1190 Reichenburg, 1170 Ror, Rohr, 1173, 1213 Stalach, Salach, 1187 Schalleck, 1289 Smielenberg (Schmierenberg), 1250 Schönberg, 1148 Spillberg, 1140 Stad, Stade, Stadt, 1172 Stieffen, Stiußen, 1094 Straß, 1146 Stübing, 1144 Sulpe, Sulp, Sulm, 1172 Tobolo oder Tobel, 1160 Trafaiach, 1270 Trautmannsdorf, 1168 Vestenburg, 1214 Voitsberg, 1150 Walhesdorf, Walesdorf, Welsdorf, 1172 Wartenberg, Wartberg, 1140 Wasen, 1160 Weitenstein, 1209 Wildhausen, Wildhaus, 1161 Willbach, 1139 Winklarn, 1278 Wisel, Wiesell, und 1149 Zettwich, Zettweg ¹⁾.

Bis zum Anbeginne des dreizehnten Jahrhunderts endlich enthalten die Saalbücher der vaterländischen Stifte noch sehr viele Namen von gemeinfreien Allodbesitzern; und es gibt wohl keine Gegend der Steiermark, wo nicht dergleichen Freisassen (*Liberi homines*; *Mulieres*, *Faeminae*, *Matronae liberae*, *perfectae libertatis*) urkundlich angegeben werden.

So wie das Land, dessen Stifte, Städte und Märkte ihre eigenen Wappen mit symbolischen Gebilden führten, eben so hatten alle Classen des Adelskörpers auch ihre Wappen und jedes einzelne Edelgeschlecht sein eigenes Wappen. An den Urkunden des dreizehnten Jahrhunderts erschienen solche Wappen als etwas schon Gewöhnliches und Altgebräuchliches. Diese Wappen führte man nicht nur in eigenen Sigillen, sondern gewöhnlich auch auf den Schilden, auf den eisernen Brustpanzern, auf Prunkkleidern und auf den sogenannten Wappenröcken, gewöhnlich vorn an der Brust, häufig aber auch den ganzen Wappenrock besäet mit eingestickten Wappenschilden oder Symbolen derselben. Oft führte in einem und demselben Edelgeschlechte der ältere Bruder das Geschlechtswappen, der Jüngere aber ein anderes Wappengebilde; wie wir dieses von den Dynasten von Wildon und von Plankwart wissen. —

Ulrich von Liechtenstein schildert das Wappen seiner Familie auf folgende Weise:

¹⁾ Wir werden die ältesten Genealogien dieser Geschlechter bis zum Schlusse des dreizehnten Jahrhunderts möglichst aus Urkunden darzustellen bemüht seyn und einem der folgenden Bände begeben. — Eben so werden wir uns dann auch bestreben, einfache Abbildungen von den Wappen der ältesten Edelfamilien mitzutheilen.

Der biderbe was der prouder min.
 des fuort er für wâr den Schilt sin
 dem minen recht gelich gevar.
 der Schilt was wîz, zwò swarze bâr
 Schipfes nâch dem swert zetal;
 dar ûf ein pukl von golde wal
 was gemachet meisterlich ¹⁾.

Ueber den oben angedeuteten Unterschied des Ritterstandes im Adelskörper selbst, und daß viele der namentlich angeführten Adelligen auch zugleich Ritter (Miles, Milites) genannt werden, ist aber auch noch Folgendes zu bemerken. Anfänglich setzte man voraus, daß ein Ritter von ganz freien Aeltern und Ahnen abstammen müsse; späterhin, als die untere Adelsklasse sich gebildet hatte, mußte man die Entstammung von dieser Klasse bewiesen, das gehörige Alter erreicht und Proben von Muth und Waffengewandtheit im Kriege gegeben haben.

Die Aufnahme in die Ritterzunft geschah unter gewissen kirchlichen und weltlichen Feierlichkeiten; und so lange diese Ceremonie an Jemand nicht vollzogen war, so konnte er zwar aus sehr hoher und der höchsten Adelsklasse, selbst Fürsten- oder Königssohn seyn und in vielen Schlachten mitgefochten haben; er war aber noch kein Ritter, sondern nach damaliger Sprache bloß Knappe, oder Knecht, Edelknecht, der weder bei ritterlichen Spielen noch Turnieren auftreten durfte. War ihm aber das Schwert feierlich umgürtet worden; hatte er dem Brauche gemäß von einem älteren Ritter den vorgeschriebenen Ritterschlag empfangen; hatte er gelobt, sein Leben der Beschüzung des Glaubens, der Unschuld, der Witwen und Waisen zu widmen und alles zu vermeiden, was einem Ordensmitgliede nicht gezieme: so ward er feierlich in die Zahl der Ritter aufgenommen und als solcher überall geachtet, so weit Ritterschuhre galt. Diese feierliche Schwertumgürtung oder Wehrhaftmachung geschah gewöhnlich in der Kirche während der heiligen Hochmesse von einem Priester und bei hohen Personen von Bischöfen und Erzbischöfen unter Anrufung des heiligen Geistes und zahlreichen Kirchengebeten ²⁾. Bei manchen Gelegenheiten und kirchli-

¹⁾ Ulrich von Eichenstein. p. 171. 493.

²⁾ Abmonterjaalbuch IV. 7—8: „Et statim Archiepiscopus Gebhardus accipiens eum per manus solito more militem sibi fecit. — Filium per manus acceptum — militem sibi fecit.“ — Hanthaler

chen Festlichkeiten wurden zahlreiche junge Edelleute in den prunkvollsten Kleidern und in reich ausgestattetem Schauzuge zu dieser Ceremonie geführt; wie Herzog Leopold der Glorreiche und Herzog Friedrich der Streitbare, 2. Febr. 1232, in der Schottenkirche in Wien, nebst zweihundert, in Scharlachkleidern, weißen Leibbinden, mit reichem Pelzwerk und Federbarettten prangenden Edeljünglingen aus Oesterreich und Steier ¹⁾. So unterwarfen sich dieser Ceremonie selbst Könige, Herzoge und junge Fürsten, und der Tag, an welchem ihnen das Schwert feierlich umgürtet worden, gehörte zu den merkwürdigsten ihres Lebens.

Dieses Verhältniß und die besondere Feierlichkeit scheint daher schon im dreizehnten Jahrhundert den Ritter in seiner Adelsklasse selbst noch auf eine höhere Stufe gesetzt zu haben. Man scheint sich auch damals mit ungemeinem Eifer zur Ehre des Ritterstandes gedrängt zu haben. Bei der großen Fürstenversammlung zu Friesach, im Jahre 1224, waren 600, und dann abermals bei einem Turniere daselbst 250 Ritter versammelt ²⁾; und auf seinem abenteuerlichen Zuge hatte Ulrich von Liechtenstein in Zudenburg 9, in Knittelsfeld 2, in Leoben 20, in Kapfenberg 12 Ritter zum Kampfe getroffen ³⁾. Wahrlich aber — nur der reiche Allodialherr und der begüterte Ministerial vermochte den von der Sitte geforderten standesgemässen Aufwand des Ritterthums an rüstigen Streitrossen, glänzenden Waffen und Harnischen, prunkvollen Wappenröcken und Feierkleidern für sich selbst und für ein gleicherweise reichlich ausgestattetes Gefolge an anderen ministerialen Rittern, Knappen und Dienern (Vasallen) zu bestreiten, — wie Ulrich von Liechtenstein seine ritterlichen Herren aus Steiermark und Oesterreich schildert. Zu ihrem eigenen Ruhme, um Reichthum, Pracht und Großmuth zu beweisen, hielten sich nicht nur die steierischen Landesfürsten der Traungauer und Babenberger, durch

4 *

I. 163—165. 229—231. Das Cingulum militare erscheint im J. 1187 in Mon. Boic. XXXI. 433.

¹⁾ Pernoldus, Anno 1232. — Emmenkel vom H. Friedrich: »Der wolt mit schon sachen zway hundert ritter machen, vnd wolt auch selber ritter werden auf der Schotten Erden; in dem phort reich daz geschach zu den Schotten als man sach. Er gab zway hundert Rittern Swert, des was der Fürst vil wol wert; si trugen von ganzem Scharlach Chlait, da durch ein Strich gemalt, der waz weisser dann ein Swann, vhehe Wedern wol gestan, trugen si zu irn Furrier.« — Rauch, I. 318.

²⁾ Ulrich von Liechtenstein, p. 101—115.

³⁾ Ibid. p. 209.

Belehnung aus Privatallogen und Reichslehen, sondern auch einzelne Stiftsäbte und Landesedle der höheren Classen und zwar schon im dreizehnten Jahrhundert eine zahlreiche ritterliche Vasallenschaft verpflichtet. Herzog Bernhart von Kärnten zählte im Jahre 1250 die Edeln von Kaiserberg, von Torscul, vom Schlosse Leoben, von Rabenstein, den Otto Richter von Pfannberg zu seinen Rittern ¹⁾. Auf den Turnieren in Friesach im Jahre 1224 erschien Reimbert von Mureck mit 40, Wulfing von Stubenberg mit 34 Rittern ²⁾. Konrad von Gleistorf und Friedrich von Leibnitz erschienen im Jahre 1280 als Ritter des Stifts Seckau ³⁾.

Wie fest sich übrigens bis zur Mitte des dreizehnten Jahrhunderts die Adelsclassen ausgebildet, welcher Geist sie befeelt habe und wie damals schon zur Classe des Grafenstands vier Ahnen als nothwendig angesehen worden sind, mag man aus den Worten des Grafen Konrad von Hardek an K. Ottokar von Böhmen entnehmen. Er sprach: „Herre, nu hört an; ich bin ein recht freier Man von allen meinen vier Anen; ich wil mich dez durch Niemand anen; ich wil dienen, wem ich wil; auch sol mir Niemand dhain Zil mit Gebot stehen; wenn ich wil mich rechen meinen Mut daran.“

Waffen (das entschiedenste Vorrecht jedes freien Wehren und Staatsbürgers) und Waffenehre, Waffenspiele und Turniere, Fehde, Kriege, Kämpfe und hervorleuchtende Thaten in all diesem, waren der vorherrschende Geist des gesammten Adels in dieser ältesten Epoche; was daher gar viele Edelherren den edleren Künsten des Friedens und der geistigen Bildung entfremdet, und die bedauernswürdigen Blut- und Raubscenen des wilden Faustrechts, insbesondere in der Epoche Jahr 1246 — 1277, hervorgebracht hat ⁴⁾.

In den ältesten Urkunden und Saalbüchern ⁵⁾ des Hochstifts Salzburg werden in allen Taidungen, welche steiermärkische Gegenden betreffen, handelnde Personen und Zeugen allein nur mit ihren Taufnamen angeführt. Zunamen von Burgen, Schlössern, Ortschaften und Saalgründen erscheinen erst zu Ende

¹⁾ Koch = Sternfeld, Beitr. III. 82. — Admonstersaalbuch IV. 9. Jahr 1150. Nobilis vir Ottochar de Eiche et milites ejus.

²⁾ Ulrich von Liechtenstein p. 66. 68. 475.

³⁾ Dipl. Styr. I. 342 — 343.

⁴⁾ Horneck p. 68.

⁵⁾ Subavia, p. 125 — 176. (S. 923—934) 190—200. (S. 963—976) 222—231. (S. 1025—1041) 247—254. (S. 1041—1060) 266—308.

des eilften und im Anbeginne des zwölften Jahrhunderts. Solche Namen nun, die sich Väter selbst gegeben hatten, behielten dann gewöhnlich auch ihre Kinder; der Anfang bleibender Geschlechts- und Familiennamen. Es kam jedoch manchmal, daß der Sohn einen andern Zunamen führte, als der Vater angenommen hatte, und daß daher leibliche Brüder verschiedene Zunamen hatten; denn jeder nannte sich nach seinem Haupt- und Lieblingsgute, das er besaß, bis man sich endlich zu einem gemeinsamen Familiennamen festbequemte. Früher noch hatte man angefangen, einzelnen Personen einen Beinamen oder Uebernamen (Supernomen) zu geben, welchen man aus verschiedenen Quellen und Veranlassungen, aus körperlichen Vorzügen und Gebrechen, aus großen Fertigkeiten und Mangel derselben, aus auffallenden Kleidern oder Handlungen, und aus hundert andern Kleinigkeiten, bald zum Ruhme, bald zur Unehre einer Person, geschöpft hatte, und welcher als bleibender Zuname auf Kinder und Enkel übergegangen ist. Von diesen wollen wir aus den ältesten steirischen Saalbüchern für den Lauf des zwölften Jahrhunderts Folgende anführen: Rudbert Wazamann, Gerung Birtach, Hartlieb Muckloff, Hartwick Wolf, Ottokar Pruehaven, Dipold Tahl, Eberhard Achsing, Drtolph Tritochs, Konrad Schur, Marquard Weinhengest, Drtolkar Brotmund, Niclas Brotgezzer, Ulrich Hirz, Gottfried Schirlinck, Ulrich Lichtbrenne, Hocholt Schrut, Heinrich Mutil, Konrad Parrot, Ditmar Schriar, Maginhard Hafsengebül, Dietrich Fürst, Richer Plapzär, Ulrich Rhize, Gottfried Draschil, Ottokar Schinke, Rudiger Meise, Eberhard Viech, Heinrich Purzel, Ulrich Moik, Konrad Poräer, Marquard Kasse, Heinrich Rinderschinke, Welvelo Raumschuzel, Konrad Lagelreit, Liebmann Spiler, Konrad Ränder, Otto Pfuntan, Wendelin Krell, Johann Brumnik, Zapf, Hack, Swargebil, Hartwick Wolf (1136), Ulrich Blinder (caecus de Grace 1136), Heinrich Sengwin (1140), Gottschalk Skirlinck (Schirlinck), Konrad Berchte (de Hartberc 1147), Hartwick Rother (Rubens de Wides), Rodger Limer, Otto Unger (Ungarus de Swarza 1157), Ulrich Feuer (ignis), Heinrich Ramler, Pruchensail (1217), Wulfsing Romord (de Graden 1224), Konrad Eisenpiutel (1228), Ulrich Schrote, Heinrich Bonhalm (1259), Janso Stifter, Konrad Meißner (1269), Wulfsing Stadelser, Friedrich Wuchs, Leutold Pringez (1280),

Ulrich zugenannt Teufelsnamen, 1282 Heinrich Eisener (1288), Heinrich Murro, Meinhard Cheuwel (1283) u. s. w. — aus allen Gegenden des Landes. — Auf dem Lande bezeichnete man gewöhnlich jedes Bauernhaus mit einem eigenen Namen, wodurch der Besitzer desselben genugsam von seinen Nachbarn unterschieden wurde. Die meisten dieser Vulgarnamen haben sich bis auf den heutigen Tag erhalten; aus den Stiftsbriefen und aus den ältesten Urbarbüchern von Admont, Sackau, Rein, Göß, St. Lambrecht, Vorau, Seitz läßt sich das ununterbrochene Bestehen zahlreicher großer und kleinerer Gehöfte im obern und im untern Lande bis über 800 Jahre in unveränderter Benennung zurückführen.

Die Regalien überhaupt.

In der frühesten Epoche des celtisch-germanischen Alterthums und fortwährend über die erste Hälfte des neunten Jahrhunderts waren die Benützungsrechte jedes allodialen Saalgrunds oder Wehrguts, der Waldungen, Salzquellen, edlen und unedlen Metalle, Steinbrüche, Jagden, Fischereien, Mastweiden (Saginato), der Mühlen und des Mühlenbaues, innerhalb der eigentlichen Feldmark durchaus nicht beschränkt, sondern sie waren eine, von dem echten Eigenthume an Grund und Boden und Gewässern durchaus nicht trennbare Zubehör. — Was hierin in der Steiermark, als einem norisch-pannonischen Lande, in der römischen Epoche verändert worden sey, haben wir schon im ersten Bande dieser Geschichte angegeben; wir werden auch im Besonderen hier noch einmal darauf zurückkommen.

Nach und nach bildeten sich auch im fränkisch-germanischen Reiche, theils aus römischen Institutionen und aus dem römischen Rechte selbst, theils aus fiskalischen Rechten, welche die Herrscher in den ehemals römischen Provinzen ausübten, die Begriffe von Regalität und von Regalien oder Fiskalien aus. Man verstand nämlich darunter Rechte des Königs, der Krone, welche ein freier Wehre nur durch höhere Verleihung erwerben konnte; dieser Begriff wurde denn auch mit den Gegenständen selbst in das Staatsleben feststehend eingeführt. Bestimmter verstand man dann unter Regalien (Regalia, Fiscalia, jura regia, jus universum ad Imperium spectans) oder Königsgaben solche Regierung- und Kammerrechte, welche ihrer Wichtigkeit wegen nur von